



GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

AKTUELL

Ausgabe 50 . 47. Jahrgang . 14. Dezember 2023

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN

Eine Aktion des Landkreises Böblingen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gärtringen



Samstag, 16.12.2023 Seite 3



17.12.23 und 24.12.23
Weihnachtsmusical Ev. Kirche Gärtringen Seite 3

Weihnachtskonzert St.-Veit-Kirche Gärtringen

Sonntag, 17. Dezember 2023, 17 Uhr

Akkordeon und Gesang
mit dem 1. Orchester des Harmonika-Spielrings Rohrau e.V. und den Solisten

- Alex Lachner - Tenor
- Rebecca Schneider - Sopran

Musikalische Leitung: Stefanie Hauke

17.12.2023 Seite 3



Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 4
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 11
Kirchliche Mitteilungen	Seite 14
Parteien	Seite 20
Vereine	Seite 21

Diese Ausgabe erscheint auch online

Dienstag, 26.12.2023 (2. Weihnachtsfeiertag) • 18.00 Uhr

Gärtringen, St.-Veit-Kirche

Festliches Weihnachtskonzert

Im Glanz der Blechbläser



Baden-Württembergisches Blechbläser-Quintett

Jörg Günter - Trompete, Piccolotrompete, Flügelhorn
Johann Konnerth - Trompete, Piccolotrompete, Flügelhorn
Max Oberroither - Horn
Jörg Stegmaier - Posaune, Alphon
Erwin Rummel - Tuba

In der stimmungsvollen Atmosphäre der kerzen erleuchteten St.-Veit-Kirche erklingen Werke von festlichem Barock über virtuoses Alphon bis Spirituals.

Kartenvorverkauf: € 20,-/15,-

Gärtringen: Dekolädle Kirchstraße 3
Tel: 070 34/ 27 97 41

Herrenberg: Gäubote Geschäftsstelle Im Bronntor
Tel: 070 32/95 25-103

Böblingen: Kreiszeitung Ticketshop in den Mercaden
Tel: 070 31/491 02 65

Kartenvorverkauf Internet*:

www.easyticket.de

www.reservix.de

Abendkasse und Einlass ab 17.00 Uhr

*zzgl. Systemgebühren

RATHAUS AKTUELL

7. BÜRGEREMPfang DER GEMEINDE GÄRTRINGEN ZUM NEUEN JAHR

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir möchten Sie heute schon sehr herzlich einladen zum 7. Gärtringer Bürgerempfang zum Neuen Jahr am

Samstag, den 6. Januar 2024 um 11.00 Uhr
in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule, Wilhelmstr. 14-16

für alle Einwohnerinnen und Einwohner aus Gärtringen und Rohrau.

Der Empfang wird musikalisch umrahmt vom Musikverein Gärtringen.

Merken Sie sich diesen Termin schon heute vor, stoßen Sie mit einem Glas Sekt oder Alkoholfreiem mit uns auf das Neue Jahr 2024 an und verbringen Sie mit uns einen kommunikativen und unterhaltsamen Vormittag. Treffen Sie Freunde, Nachbarn und Bekannte und nutzen Sie die Gelegenheit zum Gedankenaustausch und zur Information über das Geschehen in unserer Gemeinde.

Wir laden ganz herzlich dazu ein.

IHR



THOMAS RIESCH
BÜRGERMEISTER



In eigener Sache: Redaktionsschluss in der KW 51/2023 vorverlegt!

Vorverlegter Redaktionsschluss beim Mitteilungsblatt
für KW 51/2023

Die Texte müssen für die KW 51/2023

bis **Donnerstag, 14.12.2023, 10.00 Uhr**

in das Redaktionssystem Artikelstar 5 eingestellt sein.

Manuskripte senden Sie bitte bis zu diesem Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse: mb@gaertringen.de

Wir bitten um Beachtung des Termins, da später eingehende Manuskripte bzw. Einstellungen im Artikelstar 5 nicht berücksichtigt werden können.

Für weitere Rückfragen betr. Mitteilungsblatt können Sie sich gerne mit Frau Seeger, Tel. 923-111, E-Mail: seeger@gaertringen.de in Verbindung setzen.

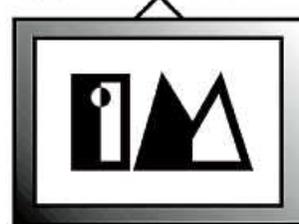
Das Mitteilungsblatt macht Weihnachtspause

Bitte beachten Sie, dass in den Kalenderwochen **52/2023** und **01/2024** kein Mitteilungsblatt erscheint.

Die nächste Ausgabe gibt es in der KW 02/2024 zum Erscheinungstag 11. Januar 2024. Bitte stellen Sie Ihre Artikel bis 08.01.2024 10.00 Uhr in Artikelstar 5.0 ein.

Das Redaktionsteam des Mitteilungsblattes bei der Gemeindeverwaltung wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen gesunden und erfolgreichen Start ins Jahr 2024!

GALERIE



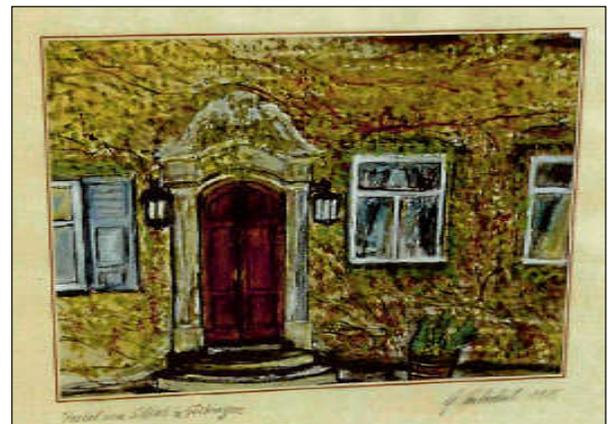
RATHAUS

Galerie im Rathaus

Heimat –
lebensnah und malerisch
Ölbilder und Aquarelle
von Gerhard Lautenbach

Begleitet von Holzskulpturen
von Hermann Münzenmaier

Erstmals nach Corona gibt die Gemeinde Gärtringen im Rahmen ihrer Kulturförderung wieder Gärtringer Hobbykünstlern die Möglichkeit, ihre Arbeiten in den Räumen des Rathauses im Rohrweg 2 der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Gemeinde sieht darin einen wichtigen kommunalen Beitrag zur Förderung der örtlichen Kultur.



Der Gärtringer Künstler **Gerhard Lautenbach** ist ein Autodidakt und begann im Jahr 1978 seine künstlerische Tätigkeit. Sein Ziel ist es, Landschaften und Ansichten unserer Heimat lebensnah und malerisch zu vermitteln. Seine Themen findet Gerhard Lautenbach meist direkt vor der Haustüre oder der näheren Umgebung. Ansichten markanter Gebäude in Gärtringen, wie z. B. das Gärtringer Schloss oder das älteste Gärtringer Gebäude im Seltenschweg machen einen großen Teil seiner Werke aus. Stillleben und Landschaften aus der näheren und weiteren Umgebung ergänzen den Überblick über seine Werke.

Auf Lautenbachs ruhigen Bildern kann das Auge verweilen und man kann dabei in Erinnerungen an frühere Zeiten versinken. Sein Ziel ist es, dem Publikum entgegenzukommen und in einer aufgeregten und hektischen Welt einen Ruhepol zu vermitteln. Die Bilder zeugen vom heimatverbundenen Lebensgefühl des Künstlers. Lautenbach malt grundsätzlich „nach der Natur“, seine Motive werden in keiner Weise interpretierend verfremdet.

Begleitend finden Sie in einer Vitrine Werke des Gärtringer Bürgers Hermann Münzenmaier, der, seiner beruflichen Tätigkeit des Schreiners folgend, sehenswerte Holzskulpturen aus Wurzelholz in einer Vitrine ausstellt.

Die sehenswerten Exponate können im Rathaus Gärtringen, Rohrweg 2, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, und donnerstagnachmittags 14.00 Uhr – 18.30 Uhr besichtigt werden.



Anja Haverboch / Wilfried Pöhrig
Was für ein Glück
Tierisches Theater um die Weihnachtsgeschichte

Familien-Gottesdienste
Sonntag 17.12.23, 10 Uhr und Heiligabend, 14:30 Uhr
Kinderchor, Teens-Chor und ein Projektchor

Plakat: Ev. Kirchengemeinde Gärtringen

Eine Aktion des Landkreises Böblingen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gärtringen



Altpapiersammlung Dezember 2023

Leerung der Altpapiertonnen in
Gärtringen und Rohrau
Am kommenden

Samstag, den 16. Dezember 2023

werden in Gärtringen und Rohrau die Altpapiertonnen geleert. Bitte stellen Sie hierfür die Altpapiertonnen mit geschlossenem Deckel bereits ab 06.00 Uhr bereit.

Wichtiger Hinweis für den „ruhenden Verkehr“:
Bitte parken Sie Ihr Fahrzeug von Freitag auf Samstag möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum, da die Müllfahrzeuge zwingend eine gewisse Mindestfahrbahnbreite benötigen, um auch wirklich alle Stichstraßen, vor allem in den Neubaugebieten, anfahren zu können.

Weihnachtskonzert
St.-Veit-Kirche Gärtringen
Sonntag, 17. Dezember 2023, 17 Uhr

Akkordeon und Gesang

mit dem 1. Orchester des Harmonika-Spielrings Rohrau e.V. und den Solisten

- Alex Lachner - Tenor
- Rebecca Schneider - Sopran

Musikalische Leitung: Stefanie Hauke



Eintritt frei



unschätzbare
KOSTBAR!
sechs Abende ZUM CHRISTLICHEN CREDO

26. Januar 2024	Unendlich wertvoll!	23. Februar 2024	Unerschöpfliche Kraft!
02. Februar 2024	Bedingungslos geliebt!	08. März 2024	Starke Gemeinschaft!
09. Februar 2024	Nie allein!	15. März 2024	Unerschütterliche Hoffnung!

Jeweils Freitags von 19.00 Uhr bis ca. 21:45 Uhr
Evangelisches Gemeindehaus, Schönbuchstraße 20

Anmeldung bis zum 24. Januar 2024 unter:
<https://elkw2402.krz.tools/publicgroup/85>

TERMINE

Samstag, 16. Dezember 2023

Ab 6 Uhr Altpapiersammlung in Gärtringen und Rohrau
7- 12 Uhr Wochenmarkt

Sonntag, 17. Dezember 2023

17 Uhr Harmonika-Spielring Rohrau, Weihnachtskonzert in der St. Veit Kirche

Folgende Gottesdienste finden statt:

9 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Eucharistiefeier mit Schola
10 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Weihnachtsmusical/Familiengottesdienst
17 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Lobpreisgottesdienst im Gemeindehaus
10 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst
10 Uhr Elim-Gemeinde, Gottesdienst
17:30 Uhr Christusbund Rohrau, Gottesdienst

Dienstag, 19. Dezember 2023

19 Uhr Sitzung des Gemeinderates, Aula Ludwig-Uhland-Schule

Donnerstag, 21. Dezember 2023

18.30 Uhr Sitzung des Abwasserzweckverbandes Hagegarten, großer Sitzungssaal Rathaus Deckenpfronn

Spruch der Woche

Jedes Lachen vermehrt das Glück auf Erden.
Jonathan Swift

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 05.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Als Gemeindeglieder gelten auch Personen, die in Alten- und Pflegeheimen verstorben sind und vorher direkt vom Wohnsitz in der Gemeinde in das Alten- bzw. Pflegeheim aufgenommen wurden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofstei-

le aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof

der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrens-

rengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre und die Ruhezeit bei Urnen-Baumgräber 15 Jahre.

§ 9 Umbettung

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (4) In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengräber für Erdbestattungen
 - b. Wahlgräber für Erdbestattungen
 - c. Urnenreihengräber
 - d. Urnenwahlgräber
 - e. Rasengräber
 - f. Baumgräber für Urnenbestattungen
 - g. Urnenkammern in einer Urnenwand
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.

§ 11 Reihengräber für Erdbestattungen

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber für Erdbestattungen

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner

2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschegrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Regelungen des § 12 Abs. 3,4,7-11 finden bei Urnenwahlgräbern ebenfalls Anwendung.
- (3) In einem Urnenreihengrab kann eine Urne bestattet werden und in einem

Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urnen nicht überschritten wird.

- (4) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anders ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Rasengräber

- (1) Es werden Reihengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen in einem Rasengrabfeld zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes unterhalten wird.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmals ist auf dem anonymen Rasengrabfeld nicht gestattet. Auf den Rasengrabfeldern dürfen bei Urnen- und Erdbestattungen Gedenkplatten mit einer maximalen Größe von 30 cm mal 40 cm in die Rasenfläche eingebracht werden. Die Gedenkplatten sind aus bruchsicherem Material herzustellen und müssen bodenbündig eingebracht werden. Die Gedenkplatten sind in bedeckten Farben zu halten (Bsp. schwarz, braun). Weiteres Grabzubehör und Einfassungen sind nicht zulässig. Das Abstellen von Gegenständen und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens ist ebenfalls nicht gestattet. Sollten Gegenstände auf den Rasengräbern liegen, wird dies von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf diese Beisetzungsart ist nicht gegeben.
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 15 Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnenreihengräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Das Abstellen von Gegenständen und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z. B. Blumen können auf den hierfür vorgehaltenen Flächen am Grabfeldrand abgelegt werden. Sollten Gegenstände auf den Urnengräbern liegen, wird dies von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (3) Die Namen der Verstorbenen werden mit einer einheitlichen Gedenkplakette auf der dafür vorgesehenen Gedenkstele angebracht. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf diese Beisetzungsart ist nicht gegeben.
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die Würde der Verstorbenen darf durch Gestaltung oder Beschriftung von Grabmalen oder Grabausstattungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In den Grabfeldern der Rasengräber sind nur einheitliche Gedenkplatten, wie in § 14 (3) beschrieben, zulässig. In den Grabfeldern der Baumgräber sind nur Gedenkplatten an den Gedenkstelen wie in § 15 (3) beschrieben zulässig.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Grabeinfassungen, im Sinne von Trittplatten sind nicht zulässig, weil die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern nach deren vollständiger Belegung mit Trittplatten versieht.
- (5) Ganzabdeckungen oder Halbabweckungen mit Steinplatten der Gräber, in welche Erdbestattungen vorgenommen wurden, sind nicht zulässig. Auf Urnengräber sind Ganz- oder Halbabweckungen mit Steinplatten zulässig.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark sein.
- (2) Grabmale dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Steinmetz, Bildhauer), die gemäß § 4 Abs. 2 von der Gemeinde zugelassen sind, errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale

und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung

nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenkühlzelle

§ 23 Benutzung der Kühlzelle

- (1) Die Kühlzelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder

Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - h. Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1), ausgenommen beauftragte Dritte für die Grünpflege
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige

Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren sind verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.1987 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gärtringen, den 06.12.2023

gez.
Riesch
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis der Gemeinde Gärtringen - Anlage zu § 26 der Friedhofssatzung vom 06.12.2023 -

Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40,00
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Bestattung	
2.1.1. von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.000,00
2.1.2. von Personen unter 6 Jahren	800,00
2.1.3. von Tot- und Fehlgeburten	400,00
2.1.4. Ein Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	10 %
2.2 Beisetzung von Aschen	
2.2.1. Beisetzung von Aschen	800,00
2.2.2. ein Zuschlag zu 2.2.1. für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	10 %
2.3 Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1. für Personen im Alter von 6 Jahren und mehr Jahren	1.400,00
2.3.2. für Personen unter 6 Jahren	700,00
2.3.3. Erdrasengrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.300,00
2.4 Überlassung eines Urnengrabes	
2.4.1. Urnenreihengrab	1.100,00
2.4.2. Urnenrasengrab	1.100,00
2.4.3. Urnenbaumgrab	1.100,00

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5.1.	Einzelwahlgrab (Einzelgrabfläche)	3.300,00
2.5.2.	Doppelwahlgrab (doppelbreit)	5.100,00
2.5.3.	Doppeltiefes Wahlgrab	3.700,00
2.5.4.	Urnenwahlgrab	1.900,00
2.5.5.	Urnenkammer (Urnenwand)	1.200,00
2.5.6.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Verlängerung nach 2.5.1. bis 2.5.5. anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahren werden voll gerechnet.	

2.6 Raumbenutzung

2.6.1.	Benutzung der Kühlzelle	130,00
2.6.2.	Benutzung der Aussegnungshalle	270,00

2.7 sonstige Leistungen

2.7.1.	Auswärtigenzuschlag nach § 1 Abs. 1 Satz 4	30 %
2.7.2.	Auswärtigenzuschlag für Gebührenschildner in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis ersten Grades	20 %
2.7.3.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeine, Urnen; Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine oder Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde	60,00
2.7.4.	Zuschlag zu 2.7.3 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.7.5.	Abräumen eines Grabes durch den Gemeindebauhof erfolgt nach Aufwand	

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Gärtringen sucht Wohnraum für Flüchtlinge

Gesucht werden Wohnungen zur Anmietung, in denen die Flüchtlinge langfristig bleiben können.

Wir erwarten im Laufe des Jahres weitere Personen, Einzelpersonen und Familien, die unserer Gemeinde zugeteilt werden. Die Gemeinde sucht deshalb nach wie vor Wohnraum (Wohnungen oder Häuser) zur Miete, in denen die zugewiesenen Personen untergebracht werden können.

Wenn Sie Interesse haben, Wohnraum zu vermieten, bietet sich die Gemeinde als Mieter an, um die Personen unterzubringen. Die Asylsuchenden werden von den gemeindlichen Integrationsmanagern und den ehrenamtlichen Helfern des Arbeitskreises Ankommen betreut und bei den Aufgaben des täglichen Lebens unterstützt. Ein Hausmeister kümmert sich um den Wohnraum.

Wohnungen können direkt bei der Gemeinde Gärtringen, Frau Zinser, Liegenschaftsverwaltung, Tel. 07034 923-126, E-Mail: zinser@gaertringen.de oder bei Frau Özdemir, Fachbereich Flüchtlinge, Tel. 07034 923-109, E-Mail: fluechtlinge@gaertringen.de gemeldet werden.

BürgerSolarBeratung nun auch in Gärtringen

Ehrenamtliche beraten zur Sonnenstrom-Nutzung

Um den Ausbau der Solarstromgewinnung voranzubringen, setzt man in Her-

renberg und Umgebung auch auf die Hilfe ehrenamtlicher Beraterinnen und Berater. 30 Freiwillige haben sich zu Expertinnen und Experten ausbilden lassen. Solarinteressierte können nun ab sofort das Beratungsangebot auch in Gärtringen nutzen.

Die BürgerSolarBerater*innen stehen von nun an bereit, die Bürgerschaft aus Gärtringen bei der Anschaffung einer Photovoltaik-Anlage zu beraten. Sie unterstützen mit aktuellem Wissen und begleiten Interessierte bei der Umsetzung im Sinne einer Nachbarschaftshilfe. Das im Sommer 2022 durch die Herrenberger Stabsstelle Klima- und Umweltschutz initiierte Pilotprojekt soll den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in Herrenberg und Umgebung beschleunigen. Circa 30 Freiwillige, darunter auch zwei Bürger aus Gärtringen, nahmen dazu an der Beraterschulung des Mannheimer Vereins MetropolSolar e. V. teil.



In der Öffentlichkeit gibt es ein großes Interesse an einer Solaranlage auf dem eigenen Dach, viele scheuen jedoch noch den organisatorischen und finanziellen Aufwand. Auch offene Fragen zu Technik, Regelungen, Markt und Nutzen halten investitions-willige Klimabewusste davon ab, eine PV-Anlage zu installieren. Genau hier setzt das Konzept an: Die unabhängige Beratung soll positive Impulse für den privaten Photovoltaik-Ausbau setzen und Initiativen erleichtern. Die Ehrenamtlichen begleiten Schritt für Schritt auf dem Weg zur eigenen Solaranlage und bereichern das bestehende Angebot des lokalen und regionalen Elektrohandwerks und der Solarteurbetriebe. Wobei es nicht darum geht, in Konkurrenz zu etablierten Handwerksunternehmen zu treten. Vielmehr sollen diese durch vorab informierte Kunden entlastet werden. „Mit einer entsprechenden Mobilisierung der Bürgerinnen und Bürger durch eine gute Beratung und Unterstützung, können so wesentlich mehr Dächer und Flächen mit PV-Anlagen belegt werden, als dies die Kommune alleine ermöglichen könnte“, so Gärtringens Bürgermeister Thomas Riesch.

Unabhängiges Beratungsangebot

Mit der BürgerSolarBeratung beabsichtigt nun auch die Gemeindeverwaltung Gärtringen die Herrenberger Initiative zu unterstützen, um mehr Interesse für die Sonnenstromnutzung in Gärtringen zu wecken. Das Angebot hilft dabei, die umfangreiche Informationslage zu durchdringen, die aktuell durch sich rasch ändernde gesetzliche und Förder-Rahmenbedingungen besteht. Ebenso beleuchten die Expertinnen und Experten die jeweils individuelle Situation. Eine weitere Schlüsselkompetenz liegt in der Darstellung eines möglichen Solarertrages und der daraus resultierenden Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Beratung soll Bürgerinnen und Bürger besser in die Lage versetzen, Angebote von lokalen und regionalen Betrieben einzufordern und zu bewerten.

Kontaktformular

Die Kontaktaufnahme mit der BürgerSolarBeratung erfolgt über ein Kontaktformular unter

<https://buergersolar-herrenberg.de/form/bsbcontact>.

Die Einwohnerzahl betrug Ende November 2023:

	Insgesamt	Gärtringen	Rohrau
	13.193	11.460	1.733
davon			
männlich	6.541	5.687	854
weiblich	6.652	5.773	879

Einladungen

**Einladung zur Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, 19. Dezember 2023, um 19:00 Uhr
in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule
(Wilhelmstr. 14-16, 71116 Gärtringen)**

Beratungsunterlagen, die auch den Gemeinderäten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt.

Nr.	Thema
1.	Haushaltsplan 2024 der Gemeinde - Beratung und Beschlussfassung
2.	Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserwerk - Beratung und Beschlussfassung
3.	Jahresrückblick 2023
4.	Bekanntgaben
5.	Anfragen

gez. Thomas Riesch
Bürgermeister

**Sitzung des Abwasserzweckverbandes Hagegarten am
21.12.2023**

**Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Hagegarten
am Donnerstag, 21. Dezember 2023, um 18.30 Uhr im
Großen Sitzungssaal des Rathauses Deckenpfronn,
Marktplatz 1**

Beratungsunterlagen, die auch den Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt.

Nr.	Thema
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan AZV für das Haushaltsjahr 2024
2.	PV Freiflächenanlage zur Eigenstromerzeugung auf der Kläranlage des AZV
3.	Anlagenerweiterung BHKW auf der Kläranlage des AZV Hagegarten
4.	Bekanntgaben
5.	Anfragen

gez. Thomas Riesch
Verbandsvorsitzender

Sitzungsbericht

Aus der Arbeit des Gemeinderates am 05.12.2023

Haushaltsplan der Gemeinde 2024

- **Einbringung**
- **Beratung**

Traditionell wurde der Haushaltsplan für das bevorstehende Haushaltsjahr 2024, sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks 2024, mit der Haushaltseinbringungs-Rede des Vorsitzenden in das Gremium eingebracht. Wie schon in den Vorjahren wurde das umfangreiche Zahlenwerk im Rahmen einer Klausurtagung ausführlich vorbereitet. Bis auf zwei Sperrvermerke wurden aus dem Gremium heraus jedoch keine Änderungen vorgenommen. Weiterhin sind die Fraktionssprecher sowie die Sprecher der Gruppierungen überein gekommen, dass auch zum Haushaltsplan 2024 keine Haushaltsreden abgehalten werden. Dies verdeutlicht ein weiteres Mal das gute Miteinander von Verwaltung und Gemeinderat.

In seiner Rede ging der Vorsitzende zunächst auf die Eckdaten des Haushalts und anschließend auf die zahlreichen Einzelprojekte im Erfolgs- und Finanzplan ein. Demnach kann im Ergebnishaushalt, vergleichbar mit dem früheren Verwaltungshaushalt, erfreulicherweise ein Überschuss von knapp 30.000 € erwirtschaftet werden. Dies bedeutet, dass aus eigenen Mitteln aktuell noch die gesamten laufenden Ausgaben und Abschreibungen erwirtschaftet werden können.

Ebenfalls erfreulich ist die Tatsache, dass auf der Einnahmeseite, das heißt konkret bei den Hebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuer, keine Änderungen bzw. Erhöhungen vorgenommen werden müssen.

Im Finanzhaushalt, in welchem die investiven Maßnahmen abgebildet werden, wurde eine Kreditermächtigung zur Finanzierung der geplanten Investitionen in Höhe von 5 Mio € aufgenommen. Ob und in welcher Höhe hiervon Gebrauch gemacht werden muss, wird sich erst im Laufe des Haushaltsjahres zeigen.

Bei seinen Erläuterungen zu den Einzelprojekten wurde durch Bürgermeister Thomas Riesch auf die nachstehend im Haushalt finanzierten Projekte jeweils sehr detailliert eingegangen. Diese werden nachstehend nochmals stichwortartig dargestellt:

- Kommunale Wärmeplanung: 2024 und 2025 je 100.000 €
- Bau von PV Anlagen: 2024 Waldkindergarten, Flüchtl. Unterkunft Kayertäle Ost, Kiga Kirchstr. 300.000 €
- LED Umrüstung Straßenbeleuchtung: 300.000 € in 2024 und 100.000 € in 2025
- Neubau von 3 weiteren Elektroladesäulen mit 6 Ladepunkten und E-Carsharing Station 28.000 €
- Feuerwehr Restbetrag neues LF gut 400.000 € und Notstromaggregat 80.000 €. Feuerwehrhaus Gärtringen Dach Eingangsbereich + Heizung 90.000 €
- Schulen: Digitalpakt 550.000 € Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung, die Gemeinde erhält dazu eine Förderung von 365.000 €
- Kleinere Investitionen in den KiTas, vor allem in Verschattungen und Sonnenschutz
- Schönbuchhalle: 350.000 € für Kanalsanierung, Fettabscheider, Garagenlager
- Sanierung Rathaus Rohrau 100.000 € 2024, 900.000 € 2025

Großinvestitionen der nächsten Jahre:

- 2024 – 2027 54 Mio. € Invest bei einer Kreditaufnahme von 21,5 Millionen €
- 33,2 Millionen € werden durch Liquidität, Bau- und Gewerbegebiete u. Fördermittel gedeckt
- Neue Ortsmitte, Ludwig-Uhland-Halle: 20 Mio. € Gesamtmaßnahme, davon 15 Mio. Halle, 5 Mio. Erschließung, Parkplatz, Sportplatz, Vorplatz, Bisher schon Zuschüsse von 2,4 Mio € für neue Ortsmitte bewilligt, Aufstockungsantrag ist gestellt, 2024 ist Baubeginn, Fertigstellung angestrebt Ende 2025
- Kinderhaus am S-Bahnhof: 2024 4 Mio €, insgesamt über 10 Mio €
- Freibad: 1,3 Mio € Neubau Eingangsgebäude, Restarbeiten Kiosk und Technik
- 2026 ff. Vollausbau Stuttgarter Straße und Kanalaufdimensionierung mit 1,1 Mio € und Kanaldurchstich Grabenstr. – Schelmenwiesen mit 1,1 Mio €
- 2026 ff. werden die Jahre der Schulen: Bau einer Mensa am Standort LUS, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an unseren Schulen
- Ab Fertigstellung des Kinderhauses und der Ludwig-Uhland-Halle müssen nach dem NHKR die Abschreibungen erwirtschaftet werden. Ab 2026 wird der Haushaltsausgleich nicht mehr gelingen.
- Spätestens ab 2026 müssen die Einnahmen erhöht und die laufenden Ausgaben gesenkt werden.

Strategische Ziele für die nächsten Jahre:

- Umsetzung der o.g. Großinvestitionen
- Verkauf der restlichen Gewerbeflächen Riedbrunnen II u. Schelmenwiesen an starke Unternehmen zur Stärkung des Gewerbesteueraufkommens, mittelfristige Entwicklung Riedbrunnen III 1. BA
- Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes:
- Insbes. Gründung einer Energie Gärtringen GmbH mit einem starken regionalen strategischen Partner: Aufbau eines Nahwärmenetzes, Freiflächen PV und Windkraft, Gärtringen muss Mehrheitsgesellschafter werden, die Wertschöpfung soll lokal erfolgen
- Insbes. Erstellung Sanierungsfahrplan kommunale Gebäude und Umsetzung mit Fördermitteln

- Erstellung und Umsetzung des Konzepts zur Klimafolgenanpassung
 - Erhalt eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots von der Kinderkrippe bis zur Grundschulbetreuung, Verlässliche 40 Stunden GT-Angebote in Krippe und Kindergarten sichern
 - Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Gemeindeverwaltung angesichts des Arbeitskräftemangels
 - Erstellung und Umsetzung eines vollwertigen Verkehrskonzepts
 - Schaffung von Wohnraum durch Entwicklung der Wohnbaugebiete Kayertäle Ost und Aidlinger Weg, gebietsverträgliche Nachverdichtung in Gärtringen und Rohrau
 - Stärkung der Resilienz (Betriebssicherheit, Infrastruktur, kommunaler Bevölkerungsschutz, Sirenenkonzept)
- Nach kurzer weiterer Beratung und Aussprache im Gremium wurden die Planwerke zur Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung des Gemeinderates verwiesen.

Freibadgebäude

- Vergabe der Rohbauarbeiten

Die Rohbauarbeiten für das Freibadgebäude wurden beschränkt ausgeschrieben.

Gemäß dem Preisspiegel liegt die Fa. Scheurenbrand und Mast aus Deckenpfonn als günstigste Bieterin knapp vor einem Mitbieter.

Da die Gemeinde Gärtringen mit der Fa. Scheurenbrand + Mast schon mehrere Bauvorhaben erfolgreich abschließen konnte, kann diese Firma als leistungsstark eingeschätzt werden. Besonders im Hinblick auf die sehr knappe Ausführungszeit ist eine flexible und straffe Termin-Planung unabdingbar.

Ohne größere Aussprache fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Rohbauarbeiten für das Freibadgebäude an die Fa. Scheurenbrand und Mast zum Angebotspreis in Höhe von 168.998,59 € zu vergeben.

Kalkulation der Bestattungsgebühren ab 2024,

Änderung der Friedhofsatzung

Mit der Umorganisation der Verwaltung wurde das Friedhofswesen seit Sommer 2022 vom Hauptamt an das Kämmereiamt als Sachgebiet übertragen und wird seither vom Liegenschaftsamt bearbeitet. Zum Einsatz kommt hierbei die Software „FIM“ des Rechenzentrums KOMM.ONE, mit einer Schnittstelle zum Finanz+ System, sowie dem GIS Portal der Gemeinde von Geonline GmbH. Nach der Einarbeitung in die Fachverfahren ging es dann an das Erfordernis, die Gebührentatbestände zu erheben, Fallzahlen zu ermitteln und neu zu kalkulieren.

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde die Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, das Fachbüro Heyder und Partner aus Tübingen, beauftragt. Die Gebührenkalkulation ist erforderlich, um mit den entsprechenden Verteilungsparametern die Gebührenobergrenze je Grabart zu ermitteln, denn über dieser Obergrenze darf eine neu festzusetzende Gebühr nicht liegen.

In den letzten Jahren kamen neue Trends in Bezug auf andere Bestattungsformen auf (z. B. naturnahe Bestattungen in Fried- oder Ruhewäldern). In der Gemeinde Gärtringen ist zwar kein ortsnaher kommunaler Friedwald möglich, jedoch wurde entsprechend der Nachfrage nach neuen Bestattungsformen reagiert und beispielsweise Rasenreihengräber, Rasenurnengräber (2017) sowie Baumgräber (2014) als neue Grabfelder ausgewiesen. Inzwischen werden diese Angebote verstärkt nachgefragt, da die örtliche Grabpflege nicht mehr in allen Fällen geleistet wird. Die neuen Grabarten wurden nun erstmalig in der vorliegenden Neukalkulation berechnet und einbezogen. Der Kalkulationszeitraum für die Ermittlung kostendeckender Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren umfasst einen Zeitrahmen von 5 Jahren. Darin werden die erwarteten jährlichen Aufwendungen und künftige Investitionen auf gleichmäßige Zeiträume verteilt, sowie auf die Grabarten und Durchschnittsfallzahlen verteilt, um zu sachgerechten Gebührenmaßstäben zu kommen.

Die Bestattungstatistik der letzten 6 Jahre zeigt folgenden Trend auf: von jährlich durchschn. ~ 100 Bestattungen entfällt ein Viertel auf die Bestattungsform des Urnenwahlgrabes, da-

NOTDIENSTE

• Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen. **Öffnungszeiten:** Mo – Do 18 – 22 Uhr, Fr 16 – 22 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8 – 20 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

• Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg. **Öffnungszeiten:** Sa, So und an Feiertagen 10 – 16 Uhr. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

• Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder)

116117

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120.

Öffnungszeiten: Mo – Fr 19 – 22.30 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8.30 – 22 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!

• Zahnärztliches Notdienstzentrum Stuttgart

Schloßstraße 74, 70176 Stuttgart

www.kzvbw.de

Anmeldung nicht erforderlich!

• Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen

116117

seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfallrufnummer verwendet.

Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, **Öffnungszeiten:** Fr 16 – 22 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8 – 22 Uhr

• HNO-ärztlicher Notfalldienst

116117

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen. **Öffnungszeiten:** Sa, So und an Feiertagen 8 – 20 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

• Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft

07034 923191

• Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/

Sozialer Dienst, a.rombon@lrabb.de 07031/663-1579
Beratung für Gärtringer Bewohner*innen ab 18 Jahre und ihre Angehörigen:

- die finanzielle, persönliche und gesundheitliche Probleme haben
 - die pflegebedürftig sind und nicht wissen, wie sie die Pflege bezahlen sollen
 - die ihre Miete oder ihren Strom nicht mehr bezahlen können
 - die Probleme haben ihre Wohnung in Ordnung zu halten
 - die wissen wollen, welche Hilfsangebote es im Landkreis gibt.
- Wir Berater und Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht. Wir dürfen nur Informationen an andere weitergeben, wenn Sie uns das erlauben.

• Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

im Landkreis Böblingen
07031/6596400, www.hospizdienst-bb.de

Landhausstr. 58, 71032 Böblingen

Dasein, Zuhören, Zeit haben

• Beratungsstelle für Schwangere:

07031/663-1717

Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen

• Beratungsstelle für Partnerschaft:

07031/678005

(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

• Tamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen

• Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

07031/663-1331

• AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt:

07031/632808, 07031/222066, www.amila-beratung.de

E-Mail: info@amila-beratung.de
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags

• MOBILE – Management von Beruf und Familie:

07031/663-1928

• **Giftnotrufzentrale Freiburg** Notfall immer über die Tel.: 112
Vergiftungsinformationszentrale: 0761/19240

• **Psychologische Beratungsstelle Herrenberg**
07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

• **IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen**
07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: ibbstelle@lrabb.de
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.

• **Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr** 07031/663-3000
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“
Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst

• **Palliative Care Team Landkreis Böblingen** 07152/3304-424
In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

• **Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V.** 07031/3049259
Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen
www.ak-leben.de, E-Mail: akl-boeblingen@ak-leben.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tierärztlicher Notdienst ab dem Jahr 2023:
Bitte erfragen Sie die Telefonnummer der diensthabenden Praxis über den Anrufbeantworter Ihres Haustierarztes.

Apothekenbereitschaftsdienst

14. Dezember um 8.30 Uhr bis 15. Dezember um 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62 B,
Tel. 07034 21029

15. Dezember um 8.30 Uhr bis 16. Dezember um 8.30 Uhr
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3,
Tel. 07032 21656

16. Dezember um 8.30 Uhr bis 17. Dezember um 8.30 Uhr
Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20,
Tel. 07032 122110

17. Dezember um 8.30 Uhr bis 18. Dezember um 8.30 Uhr
Schönbuch-Apotheke, Gültstein, Schloßstraße 11, Tel. 07032 72076

18. Dezember um 8.30 Uhr bis 19. Dezember um 8.30 Uhr
Apotheke am Markt, Deckenpfronn, Marktplatz 3, Tel. 07056 8482

19. Dezember um 8.30 Uhr bis 20. Dezember um 8.30 Uhr
Apotheke am Markt, Ehningen, Marktplatz 3, Tel. 07034 8014

20. Dezember um 8.30 Uhr bis 21. Dezember um 8.30 Uhr
Carmel-Apotheke, Nuftringen, Hauptstraße 27/1,
Tel. 07032 83957

21. Dezember um 8.30 Uhr bis 22. Dezember um 8.30 Uhr
Apotheke am Bahnhof, Herrenberg, Bahnhofstr. 17, Tel. 07032 6077

nach folgt zu einem Fünftel die Bestattung in einem Baumgrab, Tendenz zunehmend.

Die Entwicklung der Rechnungsergebnisse der letzten 6 Jahre stellt sich wie folgt dar:

2017 – Zuschussbedarf / negativer Saldo -61.825,51 € und Kostendeckungsgrad von 80,93 %.

2018 - letztes kamerales RE- Saldo von - -48.815,10 € und Kostendeckungsgrad von 83,81 %.

2019 – vorläufiges Rechnungsergebnis -67.045,73 € und Kostendeckungsgrad von 75,96 %.

2020 – vorläufiges Rechnungsergebnis -30.993,77 € und Kostendeckungsgrad von 86,60 %

2021 - vorläufiges Rechnungsergebnis -47.605,13 € und Kostendeckungsgrad von 83,60 %

2022 - vorläufiges Rechnungsergebnis -62.179,86 € und Kostendeckungsgrad von 79,38 %

Das Ziel ist, einen Kostendeckungsgrad in Höhe von ca. 90 - 95 % zu erreichen. Gebührenfinanzierte Einrichtungen sollen lt. Gemeindeprüfungsanstalt nicht über allgemeine Steuermittel subventioniert werden, da hier eine direkte Gegenleistung entgegensteht. Steuern sind dagegen allgemeine Finanzierungsmittel für allgemeine Vorhalteleistungen der Gemeinde. Ein Abzug für die Vorhaltung von öffentlichem Grün als Parkanlage für Erholungszwecke wurde in der Gebührekalkulation bereits mit -5 % für die Allgemeinheit des Friedhofs zur „Erholungsfunktion“ berücksichtigt.

Nachdem dieser Tagesordnungspunkt ausführlich im Ausschuss vorberaten wurde, fasste der Gemeinderat ohne Beratung und Aussprache einstimmig den Beschluss, die Gebührensätze sowie die Ruhezeiten entsprechend der Empfehlung des Ausschusses anzupassen. Die Änderungssatzung mit den geänderten Gebühren wird an anderer Stelle des Mitteilungsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

145	2 Felgenbäume inkl. Abdeckung	30458
146	Weihnachtsdekoration	21116
147	Glastisch, breit: 90/100 cm, lang: 170 cm	0171-6556328

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034/923-111 Frau Seeger oder per E-Mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

- 1 graue Sweatshirt-Kapuzenjacke „Tabea-Ballettschule“
- 1 einzelner Schlüssel mit „Hello Kitty“-Katzen-Anhänger
- 1 Lesebrille
- 1 einzelner Abus-Sicherheitsschlüssel
- 1 Damenuhr
- 1 Handy

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gaertringen.de geltend gemacht werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Gärtringen

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungs-

berichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Riesch, 71116 Gärtringen, Rohrweg 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

BILDUNG UND SCHULEN

Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen - Außenstelle der vhs Herrenberg

Leitung: Meike Reese

Geschäftsstelle: im Samariterstift

Kirchstr. 17, EG links, Gertr.-Koch-Zimmer

Tel.Nr.: 07034.923-150, Fax 07032.270327

E-Mail: gaertringen@vhs.herrenberg.de

Öffnungszeiten: montags 15-18 Uhr, dienstags von 10-13:30 Uhr.

Anfragen am Mi. bis Fr. bitte per E-Mail senden oder auf dem AB hinterlassen für zeitnahe Rückmeldung unter der Woche.

Die Volkshochschule arbeitet ab Di., 19.12.23 im Home-Office und hat von Do., 21.12.23 bis Fr., 05.01.24 Urlaub.

Aktuelles: Am 20.12.23 geht das neue Frühlingsprogramm online, bereit zur Buchung. Sichern Sie vorher Ihren Stammplatz in den Kursen!

Die **Töpferkurse** können dieses Semester aufgrund des defekten Brennofens leider **nicht mehr durchgeführt** werden. Begonnene Kurse werden im neuen Semester vorrangig beendet. Infos folgen.

vhs 2. Semester 2023:

GÄ 19 Tanz meines Selbstwerts - BeWEGt Sein: BeWEGung als WEG zum Sein, B. Zimmermann, Tanztherapeutin, **Sa. 27.01.24, Korrektur: 9-12 Uhr!** LUS Aula. Wer Freude hat am kreativen Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, kann sich hier in der Bewegung mit Musik selbst entfalten. Thema: „In der Wertschätzung meiner Fähigkeiten + Begabungen erlebe ich meinen Selbstwert. Durch Selbstwahrnehmung (Körperübungen mit Musik) entwickelt sich der Kontakt zu inneren Ressourcen, die meinen Selbstwert bewusster + stärker gestalten.“ Bitte mitbringen: rutschfeste Socken, Decke, Getränk, Snack.

GÄ 20.02 Latino Linedance Workshop, Sa., 20.01.24, 16-18 Uhr, LUS Aula. Für Anfänger*innen & leicht Fortgeschrittene, die gerne ohne Tanzpartner zu Latinomusik tanzen. Bitte mitbringen: Bequeme Schuhe, Getränk.

Tanzkurse in Rohrau (SB-Halle, Tanzraum), M. Wichterich:

GÄ 18.01 Line Dance, Di. 18-19 Uhr ab 09.01.24, 7 Pl. Für alle Tanzbegeisterten jeden Alters, die gerne ohne Partner gemeinsam zu Musik tanzen. Bitte mitbringen: bequeme Schuhe, Getränk.

GÄ 17.01 Salsa, Fr. 20-21:15 Uhr, ab 12.01.24, Pl.: 2 Paare. Bitte als Paar und jede/n einzeln anmelden.

GÄ 46.01 HipHop für Kinder v. 8-11 J. in Rohrau, Di. 17-18 Uhr, ab 09.01.24, 4 Pl.

GÄ 29.00 Mit Yoga & Klangschalen ins Wochenende, T. Gutzeit, Fr. 19.01.24, 18-19:30 Uhr, KiGa Kayertäle. Wir verbinden Yogaübungen mit den sanften Klängen der Klangschale. Bitte mitbringen: Matte.

GÄ 45.01 Yoga f. Kinder v. 5-7 J. in Rohrau, S. Mörtl, Di. 15-16 Uhr, ab 09.01.24, 8 Pl.

Kinderyoga ist spielerisch, nicht auf korrekte Übungshaltungen ausgelegt. Es kann Kinder unterstützen, zu sich selbst und ins Hier und Jetzt zu finden - für mehr Resilienz + Körperbewusstsein.

GÄ 41.01 Nähwerkstatt für Kinder ab 9 Jahren - mit eigener Maschine, S. Lange, Sa. 20.+27.01.24, 9-12 Uhr, TH-Realschule, 6 Pl.

GÄ 34ff Neue Babytreff-Kurse mit Isabell Santi (Mo.-Fr.vormittags), ab **08.01.24**, Info: www.babytreff-gaertringen.de. Die Kurse richten sich an Eltern und ihre Kinder im Alter zwischen 2 und 18 Monaten. Anmeldung: I. Santi, Tel. 07034/277024 oder 0173/3647803 (auch per WhatsApp, Threema). Zahlung bei der Kursleitung.

Anmeldung: Das Kursprogramm ist bis kurz vor Kursbeginn online buchbar unter www.vhs.herrenberg.de (Rubrik Außenstelle - Gärtringen) - auch im e-paper zum Durchblättern. Suchen Sie online nach Schlagwörtern oder sortieren Sie nach Gärtringer Kursen. Prüfen Sie die Platzverfügbarkeit online und tragen Sie sich auch gerne in die Warteliste zum Nachrücken ein. Nach Kursbeginn melden Sie sich bitte per E-Mail oder – bei Erstanmeldung – schriftlich an. Anmeldeformular und Programm können unter www.gaertringen.de unter vhs als pdf heruntergeladen werden. Widerruf kann bis 1 Woche vor Kursbeginn schriftl. eingereicht werden für Kursstornierung (s. AGB).



Ludwig-Uhland-Schule

Vorlesetag am 17. 11. 2023

in der Ludwig -Uhland Gemeinschaftsschule

Am Freitag, den 17.11.2023, fand unser traditioneller Vorlesetag in der Schule statt. In Anlehnung an den bundesweiten Vorlesetag organisierten auch wieder die Lehrer der Ludwig-Uhland Gemeinschaftsschule eine besondere Aktion an diesem Tag. Alle Klassenstufen waren beteiligt. So gab es zahlreiche Buchvorschläge für die Klassen 1–10, aus denen die Schüler auswählen konnten.

Ganz im Sinne der Gemeinschaftsschule haben ältere SchülerInnen jüngeren Schülerinnen vorgelesen. Auch Eltern und Großeltern, Frau Saier mit ihrem Team der Ortsbücherei, der Hauptamtsleiter der Gemeinde Gärtringen Herr Sünder, und LehrerInnen der LUS wurden zu Vorlesepaten. Nach einem gemeinsamen Start in der Aula verteilten sich die SchülerInnen mit ihren Vorlesepaten auf die einzelnen Klassenzimmer. In diesen waren die Stühle im Kreis aufgestellt, so dass eine gute Atmosphäre entstand.

Nach der Vorlesezeit fand noch ein Bücherflohmarkt in der Aula statt. Dank der Mithilfe einiger Eltern war der Flohmarkt eine gelungene Sache. Die SMV organisierte parallel zum Bücherflohmarkt einen Waffelstand, welcher heiß begehrt war. So duftete unsere Aula nach leckeren Waffeln. Insgesamt war es wieder ein schönes Miteinander für alle Beteiligten und machte einmal mehr deutlich, dass die SchülerInnen sich gerne auf die Inhalte der Bücher einlassen und gerne zu Zuhörern werden.



Theodor-Heuss-Realschule



THR sagt Danke

Foto: THR

Die THR sagt Danke

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.“

Die Schulgemeinschaft der Theodor-Heuss-Realschule sagt Dankeschön für ein helles und freundliches Miteinander und alle so wertvollen und bereichernden Begegnungen in und mit unserer Schule.

Mögen Wünsche in Erfüllung gehen und mögen die Feiertage schöne Stunden im Kreis von lieben Menschen beschern und reichlich Gelegenheit bieten, die Seele zu streicheln!
Gesegnete Weihnachten und ein begegnungsreiches Neues Jahr 2024.

Stellvertretend für die Schulgemeinschaft der Theodor-Heuss-Realschule

Brigitte Dammenhain und Bertram Schneider, Schulleitung

Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule



Gute Wünsche

Wir wünschen allen am Schulleben Beteiligten frohe Weihnachten, erholsame Ferien und einen guten Start ins neue Jahr.

P.S.: Wir haben noch einen Wunsch: Wir wünschen uns für 2024 Leute, die im Förderverein mitmachen wollen - einfach so oder als Schriftführer(in) oder Kassenverwalter(in).

Unser nächstes Treffen ist in der Schule am 11.01.2024 ab 19:30 Uhr, wozu wir schon jetzt herzlich einladen.

www.vft-gaertringen.de

BÜCHEREI

Bücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16/2 / Tel. 26001 / E-Mail: buecherei@gaertringen.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag + Freitag von 16.00 – 20.00 Uhr
und Dienstag von 10.00 – 13.00 Uhr

Ganz aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: buecherei-gaertringen.de

Krimis mit deutschen Ermittler/innen

Tod in Siebenbürgen – von Lioba Werrelmann

Seit Jahrzehnten hat Paul Schwartzmüller Rumänien, das Land seiner Kindheit, nicht mehr besucht. Nun macht sich der Investigativjournalist auf den Weg nach Siebenbürgen, um das Erbe seiner kürzlich verstorbenen Tante anzutreten.

Als er in Siebenbürgen ankommt, schlägt ihm zunächst wenig Begeisterung entgegen. Nur Sorin, Pauls Freund aus Kindheitstagen, empfängt ihn herzlich. Als man auf dem sagenumwobenen Dracula-Schloss Bran einen Touristen tot auffindet, wird ausgerechnet Sorin zum Hauptverdächtigen – und Paul stellt selbst Ermittlungen an.

Die Spur der Aale – Ein Fall für Greta Vogelsang – von Florian Wacker

Frankfurt im Hochsommer. Staatsanwältin Vogelsang wird während eines Bereitschaftsdienstes an den Main gerufen. Die Polizei hat eine Wasserleiche geborgen. Es handelt sich um Lars Mathissen, Zollfahnder am Frankfurter Flughafen.

„Die Spur der Aale“ ist der packende erste Fall für die Frankfurter Staatsanwältin Greta Vogelsang vom Dezernat für Umweltverbrechen und Artenschutzdelikte.

Wattenmeerfeuer – von Katja Lund und Markus Stephan

Das nordfriesische Biikebrennen, das große Feuer, mit dem die Wintergeister ausgetrieben werden sollen, steht auf Pellworm kurz bevor. Doch Inselpolizist Jan Benden hat schon jetzt alle Hände voll zu tun, denn ein Feuerteufel scheint sein Unwesen auf der sonst so friedlichen Insel zu treiben. Nach mehreren kleineren Bränden wird Jan schließlich zu einer in Flammen stehenden Bauernhausruine gerufen, und spätestens hier hört der Spaß auf, denn darin befindet sich eine verkohlte Leiche.

Einmal noch sterben – von Oliver Bottini

Februar 2003: BND-Agent Frank Jaromin ist gerade von einem Einsatz in Bosnien zurückgekehrt, da kommt ein hochbrisanter Auftrag aus dem Kanzleramt: Eine irakische Regimegegnerin

behauptet, die Vorwürfe, die den Krieg legitimieren sollen, seien erfunden, es gebe im Irak nachweislich keine Massenvernichtungswaffen. „Curveball“ – jener Informant, auf dessen Aussage die Vorwürfe basieren – lüge. Der BND schickt Frank Jaromin mit zwei Kollegen in geheimer Mission nach Bagdad, um die Beweise der Dissidentin zu sichern und den Krieg im letzten Moment zu verhindern.

Bruch – In eisigen Nächten – von Frank Goldammer

Die Ermittler Felix Bruch und Nicole Schauer werden zu einem Tatort gerufen. Ein Mann wurde in seinem Haus angeschossen, die vermeintliche Täterin war noch vor Ort. Schauer ist geschockt, als sie erfährt, dass Bruch die junge Frau kennt. Als Bruch und Schauer die Ermittlungen aufnehmen wollen, wird die gesamte Abteilung beurlaubt. Doch Schauer bekommt Informationen zugespielt, die sie dazu veranlassen, auf eigene Faust weitere Nachforschungen anzustellen.

Düstergrab – von Romy Fölck

Dunkle Regenwolken treiben über dem kleinen Friedhof in der Marsch, als Kommissarin Frida Paulsen der Beerdigung eines ehemaligen Schulfreundes beiwohnt. Am nächsten Tag steht sie erneut vor seinem Grab – Spuren deuten darauf hin, dass es in der vergangenen Nacht geschändet wurde. Entsetzt blickt sie nun in das Innere des Sarges: Auf dem Leichnam des Verstorbenen liegt eine weitere Leiche, die eines Mädchens, bekleidet mit einem Kopftuch und einem altertümlichen Kleid. Handelt es sich bei der Toten um eine der Zwillingsschwestern, die vor Jahren verschwanden?

Bitte beachten Sie auch unser Angebot an Weihnachtsbüchern: Romane, Krimis, Koch- und Bastelbücher

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

Pfarramt West

Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

Pfarramt Ost

Pfarrer Martin Flaig

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: Martin.Flaig@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl

Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: jugendreferent@cvjm-gaertringen.de

Internetadresse: <http://www.evki-gaertringen.de>

Wort für die Woche:

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.
(Jesaja 40,3.10)

Freitag, 15. Dezember

19:30 Uhr Bibeltreff „Beta-Kurs“ im Gemeindehaus

Samstag, 16. Dezember

ab 7:00 Uhr Verkauf auf dem Wochenmarkt (s.u.)